



Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 07 (PV Müllerthann):
Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Bauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen noch durch geschaffene Ausgleichsareale bzw. Grünflächen Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen.

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Bereich Forsten:

Das geplante Vorhaben befindet sich im potenziellen Fallbereich von Bäumen von Wald i.S. des § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes. Es befindet sich sowohl westlich des Anlagenstandortes auf der FINr. 428 der Gemarkung Wurmsham, als auch östlich des Anlagenstandortes auf der FINr. 956 Wald. Somit ist Wald mittelbar, bzw. indirekt betroffen.

Aufgrund der Exposition, der standörtlichen Verhältnisse und des Gesundheitszustandes des Baumbestandes ist derzeit keine konkrete, drohende Gefahr durch herabfallende Äste oder Bäume erkennbar.

Im Waldbestand westlich des Anlagenstandortes auf dem Flurstück mit der FINr. 428 befinden sich Eschen im Waldrandbereich. Eschen sind durch das Eschentriebsterben in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt und können jederzeit umstürzen.

Auf dem Waldgrundstück mit der FINr. 946/1 befinden sich abgestorbene Bäume die auf den Anlagenstandort auf dem Flurstück mit der FINr. 956 fallen können. Somit besteht für beide Anlagenstandorte seitens des Waldes eine konkrete, drohende Gefahr.

Aus forstfachlicher Sicht und Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann die Maßnahme unter den vorliegenden Voraussetzungen nicht umgesetzt werden.

Auch wenn keine konkrete, drohende Gefahr vorliegt oder diese vor der Baumaßnahme beseitigt wird, besteht im Baumfallbereich immer die Gefahr, dass insbesondere durch Sturm, Schnee oder sich verschlechterndem Gesundheitszustand der Bäume, umstürzende Bäume oder Baumteile auf Bauwerke fallen können und dort Sachschäden verursachen. Somit ergibt sich durch die Waldbäume langfristig ein potenzieller Gefährdungsbereich für das Bauvorhaben, in Abhängigkeit von den zu erwartenden Baumhöhen, von rund 30 Metern zum Wald.

Außerdem wird durch die Nachbarschaft des Waldbestandes zum Bauvorhaben die Waldbewirtschaftung durch zusätzliche Verkehrssicherungskontrollen und ggf. Verkehrssicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Holzernte erschwert.

Um Gefährdungen für die geplante Photovoltaikanlage auszuschließen, empfehlen wir die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig zwischen die PV-Anlage und den Waldflächen zu legen und insgesamt einen Abstand von 30 Metern einzuhalten.

Sofern die Photovoltaikanlagen, nach Beseitigung der konkret drohenden Gefährdungen, trotzdem im Baumfallbereich realisiert werden, sollte eine Duldungs- und Haftungsausschlussklärung zu Gunsten der Waldbesitzer der Waldgrundstücke mit den Flurnummern 925, 1100/2 und 946 der Gemarkung Wurmsham geprüft werden. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen, aber die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass der Waldeigentümer für Schäden die durch Wald bzw. die Waldbewirtschaftung an dem vorgesehenen Bauwerk entstehen in Anspruch genommen werden.

Damit diese auch für eventuelle Rechtsnachfolger eine bindende Wirkung erreicht, sollte die Duldungserklärung auch dinglich gesichert werden.

Die Bewirtschaftungsschwernisse und die Gefahr von Sachschäden werden ebenfalls reduziert, wenn im Fallbereich der Bäume auch keine Einfriedungen erstellt werden.

Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

Die Planungen befinden sich außerhalb vom bodenständig-Projektgebiet Wurmsham und dem Flurneuordnungsgebiet Wurmsham.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Die PV-Freiflächenanlage Müllerthann verschlechtert die Situation hinsichtlich des Boden-, Gewässer- und Erosionsschutz wahrscheinlich nicht. Durch die dauerhafte Begrünung der Flächen wird das Erosionsrisiko und der Oberflächenwasserabfluss wahrscheinlich reduziert und mögliche Einträge in die Rott vermindert. Es wird angeregt, bei der Umsetzung der Maßnahme auf die Bodenbefahrbarkeit zu achten, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Bodenverdichtungen hätten eine schlechtere Infiltrationsleistung und schlechtere/langsamere Entwicklung der neuen Grasnarbe zur Folge. Dadurch wäre ein erhöhter Wasserabfluss und eine höhere Erosionsgefahr bis zur Bestandsbildung der Gründlandansaat die Folge.

Bayerischer Bauernverband

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebenen Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, an Böschungen oder als Parkplatzüberdachungen installiert werden.

Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit

Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die betroffene Fläche hat eine gute Bonität und ist somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbundene Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.

Der Interessenskonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden.

Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sind Hinweise zur umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung bereits in den Planungsunterlagen enthalten.

Auf dem Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein

ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden. Die gesetzlich geregelten Pflanzabstände sind einzuhalten.

Bund Naturschutz

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Erstellung eines Landschaftsplanes besonders auf den Biotopverbund geachtet werden muss.

Der Ausbau des Biotopverbunds bringt dabei verschiedene Ansätze zusammen, um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Bisher sind rund 9 % der Offenlandfläche in Bayern in den Biotopverbund integriert. Entsprechend dem bayerischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche erweitert werden (10 % bis 2023 und 13 % bis 2027).

4.3.7 Regionaler Planungsverband Region 13

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

Die Gemeinde Wurmsham beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von 59.749 m² zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Müllerthann erfolgt im Parallelverfahren.

Der Regionale Planungsverband Landshut nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (Regionalplan Landshut B II 1.2 G).

Bewertung:

Das Vorhaben befindet sich südöstlich des Ortes Müllerthann im Nordosten von Wurmsham.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können sich auf das Landschafts- und Siedlungsbild auswirken. Dies gilt insbesondere für Landschaftsgebiete, die bislang ungestört waren. Aus diesem Grund wird empfohlen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen an bereits vorbelastete Standorte zu lenken. Zu diesen gehören beispielsweise Orte entlang von Infrastrukturanlagen (z. B. Verkehrswege, Energieleitungen usw.) oder Konversionsstätten (vgl. LEP-Begründung zu 6.2.3). Der Standort ist nicht vorbelastet und berührt somit den genannten Grundsatz negativ.

PV-Anlagen in der freien Landschaft können das Landschaftsbild negativ verändern. Um diese Auswirkungen im Sinne von RP 13 B II 1.2 zu reduzieren sind die notwendigen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusammenfassung:

Der gewählte Standort drängt sich auf Grund der fehlenden Vorbelastung nicht auf. Insofern die Gemeinde die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien höher gewichtet als die Produktion

dieser auf vorbelasteten Standorten stehen dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

Die Gemeinde Wurmsham beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von 59.749 m² zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Müllerthann erfolgt im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (Regionalplan Landshut B II 1.2 G).

Bewertung:

Das Vorhaben befindet sich südöstlich des Ortes Müllerthann im Nordosten von Wurmsham.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können sich auf das Landschafts- und Siedlungsbild auswirken. Dies gilt insbesondere für Landschaftsgebiete, die bislang ungestört waren. Aus diesem Grund wird empfohlen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen an bereits vorbelastete Standorte zu lenken. Zu diesen gehören beispielsweise Orte entlang von Infrastrukturanlagen (z. B. Verkehrswege, Energieleitungen usw.) oder Konversionsstätten (vgl. LEP-Begründung zu 6.2.3). Der Standort ist nicht vorbelastet und berührt somit den genannten Grundsatz negativ.

PV-Anlagen in der freien Landschaft können das Landschaftsbild negativ verändern. Um diese Auswirkungen im Sinne von RP 13 B II 1.2 zu reduzieren sind die notwendigen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusammenfassung:

Der gewählte Standort drängt sich auf Grund der fehlenden Vorbelastung nicht auf. Insofern die Gemeinde die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien höher gewichtet als die Produktion dieser auf vorbelasteten Standorten stehen dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.